|  |  |
| --- | --- |
| **Genehmigungsbehörde:** | ***Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord***  ***Stresemannstraße 3-5***  ***56068 Koblenz*** |
| **Antragsteller:** | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **Planungsbüro:** | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Kurzbeschreibung des Vorhabens** | |
| Neuerrichtung  Änderung oder Erweiterung | |
| Anlagenbezeichnung: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Geplante Maßnahme: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Nr. des Anhangs der 4. BImSchV | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Nr. der Anlage 1 des UVPG | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

| Einwirkungsbereich der Anlagegemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft | ***Radius*** Klicken Sie hier, um Text einzugeben. ***m*** |
| --- | --- |
| Die Größe des Einwirkungsbereiches der Anlage ist für die verschieden Schutzgüter unterschiedlich. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach **Nr. 4.6.2.5 TA Luft**. Danach ist das Beurteilungsgebiet zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km.  Der Einwirkungsbereich ist im Einzelfall ggf. abweichend davon festzulegen. | |

**Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1 | Merkmale des Vorhabens | Überschlägige Angaben und Bemerkungen  Sofern „Ja“ angekreuzt wird bitte näher erläutern. |
| **1.1** | **Größe des Vorhabens, z.B.** |  |
|  | Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m2 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m2 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m3 | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **1.2** | **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten** | Ja  Nein |
|  | **Wenn ja welche** | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **1.3** | **Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, z.B**. |  |
|  | Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern | Ja  Nein  Wenn „Ja“ bitte näher erläutern. |
|  | Einleitung in Oberflächengewässer | Ja  Nein  Wenn „Ja“ bitte näher erläutern. |
|  | Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser | Ja  Nein  Wenn „Ja“ bitte näher erläutern. |
|  | Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Einleitung von Schadstoffen | Ja  Nein  Wenn „Ja“ bitte näher erläutern. |
|  | Veränderungen von Flora, Fauna, Biotope | Ja  Nein  Wenn „Ja“ bitte näher erläutern. |
|  | Veränderungen des Landschaftsbildes | Ja  Nein  Wenn „Ja“ bitte näher erläutern. |
| **1.4** | **Abfallerzeugung**  (problematische Abfallerzeugung oder Entsorgung) | Ja  Nein |
|  | **Wenn ja welche Stoffe** | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **1.5** | **Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B.** |  |
|  | Stoffeinträge in Boden oder Gewässer | Ja  Nein  Wenn „Ja“ bitte näher erläutern. |
|  | Erhöhung der Luftschadstoffemissionen | Ja  Nein  Wenn „Ja“ bitte näher erläutern. |
|  | Erhöhung der Lärmemissionen | Ja  Nein  Wenn „Ja“ bitte näher erläutern. |
|  | Geruchsemissionen | Ja  Nein  Wenn „Ja“ bitte näher erläutern. |
| **1.6** | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: |  |
| **1.6.1** | verwendete Stoffe und Technologien | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **1.6.2** | die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **1.7** | Risiken für die menschliche Gesundheit,  z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft. | Ja  Nein |
|  | Wenn ja welche | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 2 | **Standortbezogene Kriterien**  Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: | Ja/Nein | **Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang**  **Sofern „Ja“ angekreuzt wird bitte näher erläutern** |
| 2.1 | Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) |  |  |
|  | Aussagen in dem regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegen stehen können | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung / Fremdenverkehr | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Altlasten, Altablagerungen, Deponien | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort, Vorbelastungen, kumulative Wirkungen | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Besondere Sachgüter | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Sonstige Nutzungskriterien | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 2.2 | Qualitätskriterien  Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes, z.B. |  |  |
|  | Wasser | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Boden | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|  | Natur und Landschaft | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 2.3 | Schutzkriterien  Belastbarkeit der Schutzgüter unter besondere Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien**)** |  |  |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG, | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst, | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst, | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 2.3.7 | gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften fest-gelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 2.3.11 | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | Ja  Nein | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| 3 | **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**  Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen |
| 3.1 | Art und Ausmaß der Auswirkungen insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, |
|  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 3.2 | Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkung |
|  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **3.3** | der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen |
|  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **3.4** | **der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen** |
|  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **3.5** | **dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen** |
|  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **3.6** | **dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben** |
|  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| **3.7** | **der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern** |
|  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

Die Vorprüfung kann entfallen, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

**Bewertung durch die Behörde**

| **Einstufung des Vorhabens** | | **Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** |
| --- | --- | --- |
|  | Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „**A**“ gekennzeichnet ist.  **Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung**  (**§7 Abs. 1 Satz 1 Vorprüfung bei Neuvorhaben**) | Ja  Nein |
|  | Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „**S**“ gekennzeichnet ist und **keine** besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (Stufe 1).  **Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung** **Stufe 1**  (**§7 Abs. 2 Satz 1 Vorprüfung bei Neuvorhaben**) |  |
|  | Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „**S**“ gekennzeichnet ist und besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.  **Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung** **Stufe 2** unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien  (**§7 Abs. 2 Satz 5 Vorprüfung bei Neuvorhaben**) | Ja  Nein |
|  | Das Vorhaben (setzt allgemeine Vorprüfung nach Buchstabe A voraus) ist zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes besteht die Möglichkeit, dass ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung eintritt.  **Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung** ob die Möglichkeit besteht, dass sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmert werden können. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.  **(§8 UVP-Pflicht bei Störfallrisiko**) | Ja  Nein |
|  | Änderungsvorhaben für die bereits **eine** **Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde**  **Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung**  **(§9 Absatz 1 Nr. 2 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben**) | Ja  Nein |
|  | Änderungsvorhaben für die **keine** **Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde** die aber einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet.  **Durchführung der jeweiligen Vorprüfung**  **(§9 Absatz 2 Nr. 2 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben**) | Ja  Nein |
|  | Die kumulierenden Vorhaben erreichen oder überschreiten zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut.  **Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung**  **(§10 Abs. 2 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben**) | Ja  Nein |
|  | Die kumulierenden Vorhaben erreichen oder überschreiten zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut.  **Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung**  **(§10 Abs. 3 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben**) | Ja  Nein |
|  | Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, das alleine **nicht** die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet , (sofern für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist)  **Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung**  **(§11 Abs. 2 Nr. 2 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist**) | Ja  Nein |
|  | Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, das alleine **nicht** die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet und für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.  **Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten oder**  **Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten**  **(§11 Abs. 2 Nr. 2 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist**) | Ja  Nein |
|  | Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, das alleine **nicht** die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet, und für das frühere Vorhaben allein die UVP-Pflicht besteht.  **Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung**  **(§12 Abs. 1 Nr. 2 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist**) | Ja  Nein |
|  | Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, das alleine **nicht** die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet, für das frühere Vorhaben allein **keine** UVP-Pflicht besteht und die Antragsunterlagen für dieses Zulassungsverfahren bereits vollständig eingereicht wurden..  **Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten oder**  **Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten**  **(§12 Abs. 2 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist**) | Ja  Nein |
|  | Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, das alleine **nicht** die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet, für das frühere Vorhaben allein **keine** UVP-Pflicht besteht und die Antragsunterlagen für dieses Zulassungsverfahren noch nicht vollständig eingereicht wurden..  **Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten oder**  **Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten**  **(§12 Abs. 2 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist**) | Ja  Nein |
|  | Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben das nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird und in Anlage 1 Spalte 1 mit einem „**X**“ gekennzeichnet ist  **Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung**  **(§ 14 Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben**) | Ja  Nein |

|  |  |
| --- | --- |
| **Nach den §§ 6 bis 14 besteht für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) aus nachstehenden Gründen** | |
|  | Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „**X**“ gekennzeichnet ist und das zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmal vorliegt. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, werden diese Werte erreicht oder überschritten.  **(§ 6 Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben** ) |
|  | Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „**A**“ gekennzeichnet ist und nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.  (**§7 Abs. 1 Satz 3 Vorprüfung bei Neuvorhaben**) |
|  | Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „**S**“ gekennzeichnet ist, bei dem besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.  Die UVP-Pflicht besteht, da das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.  **§7 Abs. 2 Satz 6**) |
|  | Sofern die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass aufgrund der Verwirklichung eines Vorhabens, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.  **(§8 UVP-Pflicht bei Störfallrisiko**) |
|  | Änderungsvorhaben für die bereits **eine** **Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde** und alleine die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.  **(§9 Absatz 1 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben**) |
|  | Änderungsvorhaben für die **keine** **Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde,** die aber den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet. Oder einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.  **(§9 Absatz 2 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben**) |
|  | Die kumulierenden Vorhaben erreichen oder überschreiten zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6.  **(§10 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben**) |
|  | Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, das allein die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet, sofern für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, oder eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.  **(§11 Abs. 2 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist**) |
|  | Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, das allein die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet, sofern für das frühere Vorhaben **noch keine** Zulassungsentscheidung getroffen wurde für das aber eine UVP-Pflicht besteht, oder eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.  **(§12 Abs. 1 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist**) |
|  | Sofern ein in Anlage 1 Spalte 1 mit einem „**X**“ gekennzeichnetes Vorhaben ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird, besteht für dieses Vorhaben eine UVP-Pflicht abweichend von § 6 nur, wenn sie durch die allgemeine Vorprüfung festgestellt wird.  **(§ 14 Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben**) |

**Liegen der zuständigen Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder andere rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor?**

Ja  Nein

**Wenn „Ja“ welche:**

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Die Vorprüfung ist entfallen, da der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat.**

Ja  Nein

**Nach Einschätzung der zuständigen Behörde kann das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.**

Ja  Nein

**Für diese Entscheidung maßgebende Merkmale:**

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Koblenz, den Datum.

Im Auftrag

Unterschrift